

*Die Beamten aus Vaduz berichten, dass, nachdem sie den Untertanen in Werdenberg verboten hatten, eine Brücke über den Rhein zu bauen, es beinahe zu Tötlichkeiten mit eidgenössischen Soldaten gekommen wäre. Ausf. Hohenliechtenstein, 1721 November 9, AT-HAL, H 2623, unfol.*

[1] Durchleuchtigster herzog, gnädigster fürst und herr, herr etc. etc.<sup>1</sup>

Demnach keinen zweiffell tragen, es werden euer hochfürstlich durchleucht etc. ab unserem underm 1. diss erlaßenen gehorsambsten bericht in mehreren in underthänigkeith referirt worden sein, in wie weith es mit denen werttenbergischen underthanen wegen mit dero standt Glarüß<sup>2</sup> einige jahr hero fürgedaurter strittigkeith ankommen war. Alßo haben unß auch mehrmahlen darauff gehorsambst beziehen und in folge deßen fehrn weiters in tüfftester submission unverhalten sollen, daß, nachdeme er dütten canton Glaris bis dahin auff denen gräntzen gestandene trouppen gestern vormittags mit fliegenden fahnen und rührung der trommel, wie alles von allhieigen Schloss<sup>3</sup> gantz wohl gesehen werden mögen, in Werttenberg<sup>4</sup> eingeruckhet, und aber darüberthin man gahr nichts schliessen gehört, mithin wir nit gewust, wie die sachen abgeloffen, oder auff was ein oder das andere beruhen möchte, jedoch aber wohl insoweith abnehmen khemen, daß es auff kein hauptsächliches bluthvergießen angesehen, so haben umb von der sachen die gewisse nachricht zue erfahren, den allhieigen zoller anheutten hinüber gehen laßen, welcher dann in so viel zurück gebrach, daß [2] schon vorgestern von denen so genannten Sieben Orthen<sup>5</sup> an ersagte glarische trouppen der ernstliche befehl khommen in sogleich widerumb ab- und zurückh zu ziehen ohne das geringste thätlich oder feindtseliges gegen sie, die Werttenberger, vorzunehmen, umb willen aber dieselbe sich vor einen sehr großen spott gehalten, das sie schon völlig auff denen gräntzen gestanden, daß ihnen nit einmahl erlaubt sein solle, in ihr aigen landt zu ziehen, so hetten sie sich resolviret, obersagter maßen gleichwohl den zug nach dem sattel Werttenberg vorzunehmen, allwo sie aber nit einmahl in ein hauss hinein gekhommen, sondern gleich in zwey stunden hinnach wiederumb ihren völligen abmarche ohne das geringste undernehmen noch ihrem landt zugenohmen, wo jedoch die underthanen die täg vorhero all ihr gewähr in das schloss Werttenberg übergeben müßen, daß sie, die underthanen, aber einen so starckhen schutz gefunden seye die ursach, daß der canton Zürich<sup>6</sup>, welcher schon mit 15.000 mann gegen dieße glarische völkher anziehen wollen, trachte dieselbe under sich zu bringen und sollen derentwegen die gesambte schweitzerische cantons den 13. diss zu banden zusammen khommen, alßß daß nunmehr alles auff deme beruhet, wie es alda ablauffen dörfte. Von mehrs ersagten canton Glaris haben wir auff unser andtworthschreiben zwar noch keine andtworth erhalten, jedoch aber in so viel vernohmmen, daß sie ein großes vergnügen darmit gehabt, an- [3] sonsten muuß dießer krieg hin und wieder im landt mehrer geschrey, alß sonsten großes werckh veruhrsachet haben, in erwegung der kayserlichen obrister und commendant in Bregentz<sup>7</sup> herr von Pach an mich, den landtvogdt ein gahr höffliches schreiben erlaßen und mir anmit das schloss Guttenberg<sup>8</sup> recommendirt, mit dem offerto, daß, fahls man auch disseits einiger mannschafft nöhtig haben solte, er solche insogleich anmarchiren zu lassen ohnermanglen werde. Warüber dan nit allein dern behörigen danckh erstattet, sondern auch zumahlen ferner angefüget, daß nit manquiren werde, euer hochfürstlich durchleucht wegen dießes so nachbahrlichen offerti das behörige underthänigst anzurühmen mit angehenckhter versicherung, das reciprocum gegen das schloss Guttenberg

<sup>1</sup> *Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

<sup>2</sup> *Glarus, Kanton (CH).*

<sup>3</sup> *Schloss Werdenberg.*

<sup>4</sup> *Die Grafschaft Werdenberg umfasste Schloss und Städtchen Werdenberg in den heutigen Schweizer Gemeinden Buchs und Grabs, sowie das obere Thurtal bei Wildhaus.*

<sup>5</sup> *Die eidgenössischen Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus und Zug waren ab 1483 Besitzer der Grafschaft Sargans.*

<sup>6</sup> *Zürich, Kanton (CH).*

<sup>7</sup> *Bregenz, Stadt, Vorarlberg (A).*

<sup>8</sup> *Guttenberg, Schloss, Balzers (FL).*

allenfalß pro possessione zu erzeigen mir nit weniger angelegen seyen zu lassen, wo aber bey dießen nunmehr so gestalten geendigten krieg es nach dess ein noch des anderen möchte mehr bedörfffen. Anbey zu allfehreren hochfürstlichen höchsten huld- und gnaden in tüffester submission unß empfehlendte.

Euer hochfürstlich durchleucht etc.

Hohenlichtenstein, den 9. Novembris 1721.

Präsentato, den 18.

Uderthängist, treu, gehorsambste

Johann Christoph von Bentz<sup>9</sup> manu propria

rath und landtvogt

Herman Georg Ludovici<sup>10</sup> manu propria

landtschreiber

e-archiv.li

---

<sup>9</sup> Johann Christoph von Bentz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bentz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>10</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Vervalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.